

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

IPPC-Behandlungsanlage – Antrag auf Änderungsgenehmigung

Die **Steirische Umweltservice GmbH** mit Sitz in 8642 St. Lorenzen im Mürztal, Bundesstraße 3, hat um **abfallrechtliche Genehmigung für die Sanierung und den Weiterbetrieb der abfallrechtlich genehmigten Baurestmassendeponie „Foirach/Niklasdorf“** im Gemeindegebiet Niklasdorf auf Gst. Nr. 60 und 61, je KG Niklasdorf, einschließlich einer sich aus den Maßnahmen ergebenden Kubaturerhöhung von **60.300 m³** und einer Verlängerung der Betriebsdauer bis 31.12.2031 angesucht.

Bei der gegenständlichen Maßnahme handelt es sich um eine **IPPC-Tätigkeit** gemäß Anhang 5, Teil 1, Ziffer 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

Informationen zum Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung ist über die Internetseite Umweltinformation Steiermark – Umwelt und Recht – IPPC-Anlagen Abfallbehandlung über nachfolgenden Link abrufbar: <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/51880239/DE/>

Das eingereichte Projekt liegt ab **15. April 2021 für die Dauer von 6 Wochen**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse. 7, 8010 Graz, Erdgeschoss- Servicestelle, während der Amtsstunden (Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, telefonische Voranmeldung unter 0316/877 3831 erforderlich) und
 - bei der Marktgemeinde Niklasdorf, während der Amtsstunden
- zur Einsichtnahme auf. Weitere entscheidungsrelevante Informationen liegen während des Genehmigungsverfahrens zur Einsicht bei der Behörde auf. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Frist zum Antrag eine schriftliche Stellungnahme an den Landeshauptmann von Steiermark als Abfallrechtsbehörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Es besteht auch die Möglichkeit, die Stellungnahme mittels E-Mail (an die Adresse: abteilung13@stmk.gv.at) oder mittels Telefax (0316/877-3490) einzubringen.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mit Bescheid.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 40 und 43 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), BGBl I Nr. 102/2002, i.d.g.F.

Graz, am 08.April 2021

Für den Landeshauptmann:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Mag. Agnes Schmidhofer
(elektronisch gefertigt)